

Wertsachenversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Zurich Help Point: 0800 80 80 80
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98



Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation	3	All Risk	8
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)		101 Versicherte Ereignisse	8
Ausgabe 10/2021	5	102 Einschränkungen des Versicherungsumfanges	8
Gemeinsame Bestimmungen	5	103 Leistungseinschränkung bei Diebstahl aus nicht abgeschlossenen Fahrzeugen	9
1 Vertragsgrundlagen	5	Erdbeben	9
2 Zeitliche Geltung	5	201 Versicherte Ereignisse	9
3 Örtliche Geltung	5	202 Ereignisdefinition	9
4 Versicherte Sachen	5	203 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern	9
5 Generell nicht versicherte Ereignisse	5	204 Kündigung	9
6 Sorgfaltspflichten	6	Vorsorgeversicherung und Kosten	10
7 Obliegenheiten im Schadenfall	6	301 Versicherungsumfang	10
8 Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6		
9 Nachweis des Schadens	6		
10 Selbstbehalt	6		
11 Unterversicherung	6		
12 Berechnung des Schadens	7		
13 Berechnung der Entschädigung	7		
14 Versicherungsleistung	7		
15 Prämienzahlung und Vertragsanpassung	7		
16 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	8		
17 Mitteilungen an Zurich	8		
18 Gerichtsstand	8		
19 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	8		

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich («Zurich»), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Die Wertsachenversicherung schützt diejenigen Sachen, die in der Police aufgeführt sind, gegen sämtliche Gefahren (Verlust, Beschädigung und Zerstörung), soweit Risiken bzw. Schäden nicht explizit von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind.

Zurich ersetzt in der Regel den Neuwert von Sachen, die durch versicherte Ereignisse beschädigt oder abhandengekommen sind.

Die maximale Entschädigung pro Schadenfall und der geltende Selbstbehalt sind in der Police oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführt.

Wichtige Ausschlüsse betreffen:

- kriegerische und andere gewaltsame Konflikte,
- Nuklearereignisse,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher,
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen (sofern dieses Risiko nicht eingeschlossen ist).

Der genaue Leistungsumfang sowie alle geltenden Ausschlüsse sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie allfälligen weiteren Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Verfügbar sind folgende Zusatzversicherungen:

- Erdbeben (und vulkanische Eruptionen),
- Vorsorgeversicherung und Kosten, d. h. Vorsorgeversicherung für Wertsteigerung und Neuanschaffung von Sachen, provisorischer Versicherungsschutz, Ersatzgerät, Räumungs- und Entsorgungskosten, Kosten für die Wiederherstellung von Dokumenten sowie Pannenhilfe und Mehrkosten bei Pannen von Fahrrädern und Motorfahrrädern.

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Wertsachenversicherung ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z. B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Zurich kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z. B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache,
- unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige),
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.),
- den versicherten Sachen Sorge zu tragen und sie mit geeigneten Massnahmen zu schützen,
- für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Im Rahmen des von Zurich ausgestellten und vom Versicherungsnehmer eingereichten Antrags besteht ein provisorischer Versicherungsschutz ab Beginndatum im Antrag bis zur Zustellung der Police oder der Antragsablehnung, längstens jedoch während 30 Tagen.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer (nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende) eintreten.

Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z. B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 10/2021

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Vertragsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Umfang der Versicherung sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den allfälligen Zusatzbedingungen bzw. Besonderen Bedingungen festgelegt.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein gehen bei Abweichungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

Art. 2

Zeitliche Geltung

2.1 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist und gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

Wird der Vertrag nicht per Ablauf bzw. auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft.

Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Ein Versicherungsjahr dauert jeweils zwölf Monate ab Hauptfälligkeit.

2.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

2.2 Provisorischer Versicherungsschutz

Im Rahmen des von Zurich ausgestellten und vom Versicherungsnehmer eingereichten Antrags besteht ein provisorischer Versicherungsschutz ab Beginndatum im Antrag bis zur Zustellung der Police oder der Antragsablehnung, längstens jedoch während 30 Tagen.

Nicht versichert sind Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

2.3 Wegzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz, spätestens aber per Abmeldedatum bei der zuständigen Behörde.

Art. 3

Örtliche Geltung

3.1 Am Standort

Der Versicherungsschutz gilt an dem in der Police für die versicherte Sache aufgeführten Standort.

3.2 Ausserhalb des Standortes

Bei vorübergehenden, nicht länger als 2 Jahre dauernden Aufenthalten und Reisen gilt der Versicherungsschutz weltweit auch ausserhalb des für die versicherte Sache aufgeführten Standortes.

3.3 Leistungen für die Pannenhilfe für die Wertsachekategorie «Fahrräder und Motorfahrräder»

Die Leistungen für die Pannenhilfe gemäss Art. 301.6.1 werden für Ereignisse erbracht, welche in Europa (im geografischen Sinn) eintreten. Ausgenommen von der Deckung sind die folgenden Staaten: Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kasachstan, Moldawien, Russische Föderation, Ukraine, Weissrussland und Zypern.

3.4 Wohnungswechsel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein während des Umzuges sowie am neuen Standort. Wohnungswechsel sind Zurich bis spätestens 30 Tage nach der nächsten Prämienfälligkeit zu melden. Zurich ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 4

Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen.

Art. 5

Generell nicht versicherte Ereignisse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die ohne Rücksicht auf ihre Ursache direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), und den dagegen ergriffenen Massnahmen,

- Kernspaltung, Kernverschmelzung, radioaktivem Material, radioaktiver Kontamination sowie nuklearen Sprengkörpern oder irgendwelchen Nuklearwaffen, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher.

Zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt im Zusammenhang stehen mit:

- dem Einschlag von Meteoriten sowie anderen Himmelskörpern.

Art. 6 **Sorgfaltspflichten**

Die nachfolgenden Sorgfaltspflichten gelten für die anspruchsberechtigten Personen, den Versicherungsnehmer sowie für die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

6.1 Grundsatz

Die genannten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen. Diese Sorgfaltspflicht gilt z. B. in der Regel als nicht erfüllt, wenn versicherte Sachen in abgeschlossenen Fahrzeugen zurückgelassen werden.

6.2 Transport

Für den Transport sind die versicherten Sachen fach- und sachgerecht zu verpacken und das Transportmittel bzw. die Beförderungsart sowie das beauftragte Unternehmen bzw. die beauftragte Person müssen für die Beförderung geeignet sein.

6.3 Besonderheit bei Schmuck und Uhren

Schmuck und Uhren, die nicht getragen oder persönlich beaufsichtigt werden, sind bei Aufenthalt in Hotels, Motels und dergleichen in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren.

Art. 7 **Obliegenheiten im Schadenfall**

Die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- während und nach dem Schadenereignis alle Massnahmen zu treffen, um den Schaden zu mindern, abhandengekommene Sachen wieder zu erlangen und dabei die Anordnungen von Zurich zu befolgen. Bei beschädigten Karbonrahmen bedeutet dies, dass diese nach Möglichkeit repariert werden,
- Zurich sofort zu benachrichtigen, Informationen über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens von sich aus mitzuteilen und die notwendigen Untersuchungen zu gestatten,
- auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen und alle Belege wie Rechnungen, Quittungen, Schätzungen, usw. einzureichen,

- Ersatzansprüche, die ihr gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und soweit erforderlich bei dessen Durchsetzung durch Zurich mitzuwirken,
- auf Verlangen die erforderlichen Vollmachten auszustellen und alle relevanten Unterlagen zu übergeben.

Bei Diebstahl und Verlust hat die anspruchsberechtigte Person zusätzlich:

- die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, ohne deren Zustimmung keine Tatspuren zu entfernen oder zu verändern und den Behörden und Zurich die notwendige Unterstützung zu gewähren,
- Zurich unverzüglich zu melden, wenn Sachen wieder beigebracht werden. In diesem Fall ist die Entschädigung, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, zurückzuzahlen, oder die Sachen Zurich zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 **Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten**

Bei Verletzung von Obliegenheiten oder Sorgfaltspflichten kann die Entschädigung abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses und auf den Umfang der Versicherungsleistung gehabt hat. Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 9 **Nachweis des Schadens**

Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt und die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalles.

Art. 10 **Selbstbehalt**

Pro Schadenereignis wird der in der Police aufgeführte Selbstbehalt abgezogen. Sind mehrere versicherte Sachen von einem versicherten Ereignis betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal auf der Basis des Gesamtschadens berechnet bzw. angewendet.

Art. 11 **Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme der vom Schadenfall betroffenen Sache niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt für jede versicherte Sache einzeln.

Die Unterversicherung findet bei der Leistung «Vorsorgeversicherung und Kosten» keine Anwendung.

Art. 12 Berechnung des Schadens

12.1 Totalschaden

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.

12.2 Teilschaden

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

12.3 Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung der versicherten Sache in der gleichen Art und Güte zum Neuwert erfordert. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

12.3.1 Ersatzwert für Fahrräder und Motorfahräder

Bei Fahrrädern, Motorfahrrädern und ihnen gleichgestellten Fahrzeugen (jedoch ohne für gehbehinderte Personen konzipierte Fahrzeuge) gilt als Ersatzwert der prozentuale Betrag gemäss nachstehender Tabelle vom Wert nach Art. 12.3:

Alter ab Neukauf	Ersatzwert
im 1. und 2. Jahr ab Neukauf	100% vom Neuwert
im 3. und 4. Jahr ab Neukauf	70% vom Neuwert
im 5. und 6. Jahr ab Neukauf	50% vom Neuwert
ab dem 7. Jahr ab Neukauf	30% vom Neuwert

Art. 13 Berechnung der Entschädigung

13.1 Reihenfolge der Berechnung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen,
- die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt.

13.2 Schadenminderungskosten

Entschädigt werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Zurich angeordnet wurden.

13.3 Leistungen der Sozialversicherungen

Können bei Hörgeräten oder anderen versicherten Sachen Leistungen der Sozialversicherungen beansprucht werden, so verringert sich die Entschädigung um diesen Betrag.

Art. 14 Versicherungsleistung

14.1 Naturalersatz

Zurich kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in Form eines vergleichbaren Angebotes oder Gegenstandes leisten.

14.2 Schadenzahlung

Zurich kann die Entschädigung mit befreiender Wirkung an den Versicherungsnehmer leisten.

14.3 Gerettete bzw. beschädigte Sachen

Zurich ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Art. 15 Prämienzahlung und Vertragsanpassung

15.1 Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf den Angaben des Versicherungsnehmers sowie dem vereinbarten Versicherungsumfang. Ändert sich eine dieser Angaben, ist Zurich unverzüglich zu informieren. Zurich hat das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

15.2 Ratenzahlung

Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag bei Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Zahlungsweise zu ändern. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers muss spätestens am Datum der Prämienfälligkeit bei Zurich eintreffen.

15.3 Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

15.4 Vertragsanpassung durch Zurich

Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag anpassen (z. B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen anpassen, Selbstbehaltregelungen ändern).

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Änderung von Ratenzuschlägen,
- Vertragsanpassungen wegen Änderungen der Angaben zum Versicherungsvertrag gemäss Art. 3.4 und Art. 15.1,
- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (z. B. eidg. Stempelabgabe),

- Vertragsanpassungen, die auf gesetzliche oder behördliche Bestimmungen zurückzuführen sind,
- Änderungen von Prämien bzw. Vertragsbestimmungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

15.5 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu zahlen.

15.6 Verrechnung

Zurich kann geschuldete Beträge mit Entschädigungen und Prämienrückerstattungen mit ausstehenden Forderungen verrechnen.

Art. 16

Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, kündigen. Zurich kann spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 17

Mitteilungen an Zurich

Alle Mitteilungen sind:

- dem Hauptsitz in Zürich oder
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist, zuzustellen.

Für telefonische Mitteilungen steht die Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +4144 628 98 98, zur Verfügung.

Art. 18

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Zürich,
- der schweizerische oder liechtensteinische (Wohn-)Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 19

Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

All Risk

Art. 101

Versicherte Ereignisse

Versichert sind Verlust, Beschädigung und Zerstörung.

Art. 102

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen gemäss Art. 5 sind nicht versichert:

- Schäden, die allmählich bzw. nicht plötzlich entstanden sind, z. B. durch Lichteinwirkung, Temperatureinfluss, Luftfeuchtigkeit, Trockenheit oder Oxidation,
- Abnutzung, Alterung, Farbveränderung und Materialermüdung,
- Schäden, welche ohne äussere Einwirkung entstanden sind, wie z. B. innere Betriebsschäden,
- Schäden durch Ungeziefer und Nagetiere,
- Veruntreuung bzw. Unterschlagung,
- betreibungsrechtliche Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe,

- Schäden, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Erdbeben und vulkanischen Eruptionen stehen,
- Schäden durch Haustiere infolge von Zerkratzen, Bissen und Ausscheidungen,
- Schäden durch Wasser, welches durch offene Dachlücken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach bzw. in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist,
- Sportgeräte, Fahrräder und Motorfahräder sowie ihnen gleichgestellte Fahrzeuge, je samt Ausrüstungsgegenständen, im wettkampfmässigen Einsatz,
- Schäden an Fahrrädern, Motorfahrrädern und ihnen gleichgestellten Fahrzeugen während der Teilnahme an Veranstaltungen, für welche eine Teilnahmegebühr entrichtet wurde, sowie während Trainingsfahrten als Profisportler,
- reine Reifenpannen bei Fahrrädern und Motorfahrrädern sowie ihnen gleichgestellten Fahrzeugen,
- auf versicherten Sachen vorhandene Daten, wie z. B. Fotos, Musikdateien, Anwendungsprogramme.

Art. 103**Leistungseinschränkung bei Diebstahl aus nicht abgeschlossenen Fahrzeugen**

Bei Diebstahl aus nicht abgeschlossenen Wasser- und Landfahrzeugen sowie deren Anhängern ist die Leistung auf maximal denjenigen Betrag begrenzt, welcher der Anspruchsberechtigte aus seinem Hausratversicherungsvertrag erhielte, bestünde keine Wertsachenversicherung. Verfügt der Anspruchsberechtigte über keine Hausratversicherungspolice, werden bei Diebstahl aus nicht abgeschlossenen Fahrzeugen keine Leistungen erbracht.

Erdbeben**Art. 201****Versicherte Ereignisse**

Versichert sind Verlust, Beschädigung und Zerstörung als direkte und indirekte Folge von Erdbeben bzw. vulkanischen Eruptionen.

In Abänderung der generellen Ausschlüsse gemäss Art. 5 sind im Anschluss an ein Erdbeben oder eine vulkanische Eruption stattfindende Plünderungen mitversichert.

Art. 202**Ereignisdefinition**

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend. Als vulkanische Eruptionen gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheneruption oder sonstigen freiwerdenden Materialien und Gasen.

Alle Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten, bilden ein Schadenereignis.

Versichert sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Versicherungsdauer fällt.

Art. 203**Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern**

Erbringt Zurich Leistungen, für die von Anspruchsberechtigten auch Leistungsansprüche bei Dritten bestehen, gehen diese Ansprüche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aus diesem Vertrag auf Zurich über.

Besteht für Erdbeben oder vulkanische Eruptionen ein obligatorischer Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungseinrichtung, so kann ergänzend zu den von ihr erbrachten Leistungen ein allfällig verbleibender Schaden über den vorliegenden Vertrag geltend gemacht werden.

Art. 204**Kündigung**

In Abänderung von Art. 2.1 kann jede Vertragspartei die Leistung «Erdbeben» unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ablauf eines jeden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.

Vorsorgeversicherung und Kosten

Art. 301

Versicherungsumfang

Sofern nicht anders erwähnt, besteht bis zu der in der Police für die betroffene Sache aufgeführten Versicherungssumme Versicherungsschutz für folgende Leistungen:

301.1 Vorsorgeversicherung für Wertsteigerung

Versichert ist eine im Laufe der Versicherungsdauer eintretende Wertsteigerung.

301.2 Vorsorgeversicherung für Neuanschaffung

Ist für eine Sache in der Police die Leistung «Vorsorgeversicherung und Kosten» versichert und wird durch den Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in Wohngemeinschaft lebende Person eine Neuanschaffung in derselben versicherten Wertsachenkategorie käuflich erworben, ist folgende Leistung versichert:

301.2.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Zurich gewährt für die Neuanschaffung einen provisorischen Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der Leistung «All Risk». Sofern auf der Police als versichert aufgeführt, gilt der provisorische Versicherungsschutz auch für die Leistung «Erdbeben». Der provisorische Versicherungsschutz beginnt mit der Anschaffung und endet spätestens nach 30 Tagen.

301.2.2 Versicherungssumme

In Abänderung von Art. 301 berechnet sich die Versicherungssumme für die Neuanschaffung aus dem Total aller in der Police aufgeführten Versicherungssummen der Leistung «Vorsorgeversicherung und Kosten».

301.3 Ersatzgerät

In den Wertsachenkategorien «Musikinstrumente», «Waffen», «Foto- und Filmausrüstung» sowie «Fahrräder und Motorfahräder» übernimmt Zurich im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens die Kosten für die Miete eines gleichwertigen Ersatzgerätes bzw. -instrumentes im Rahmen der Versicherungssumme, maximal aber während 3 Monaten.

301.4 Räumungs- und Entsorgungskosten

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens übernimmt Zurich die Kosten für die Räumung des Schadenortes von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Kosten für eine allfällig notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive des Erdreiches und des Löschwassers sind mitversichert.

301.5 Kosten für die Wiederherstellung von Dokumenten

Zurich übernimmt die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Dokumenten, die von einem versicherten Ereignis betroffen sind und im Zusammenhang mit den versicherten Sachen stehen, wie Gutachten, Zertifikate, Kataloge und Herkunftsdokumente (ausgenommen aber Schätzungen und Kaufbelege).

301.6 Pannen von Fahrrädern und Motorfahrädern

In der Wertsachenkategorie «Fahrräder und Motorfahräder» erbringt Zurich für den Lenker sowie für eine mitreisende Person die nachfolgenden Leistungen, wenn die versicherte Sache infolge eines technischen Defektes oder eines Unfalls fahruntüchtig ist.

301.6.1 Pannenhilfe

- Transport der versicherten Sache sowie, sofern gewünscht, des Fahrrades, Motorfahrrades oder eines ihnen gleichgestellten Fahrzeuges der mitreisenden Person zum Bestimmungsort,
- Organisation und Kostenübernahme des Transports des Lenkers sowie, sofern gewünscht, der mitreisenden Person zum Bestimmungsort.

Ist der Pannen- oder Unfallort nicht per Auto zugänglich, so muss sich der Lenker mit der versicherten Sache an einen Ort begeben, der für den Pannenhelfer mit seinem Fahrzeug zugänglich ist, ohne dass letzterer gegen das geltende Strassenverkehrsgesetz verstösst. Der Lenker muss bis zum Aufladen der versicherten Sache auf das Pannenhilfefahrzeug anwesend sein. Dasselbe gilt für die mitreisende Person, sofern auch für diese die vorgenannte Leistung erbracht werden soll.

In Abänderung von Art. 301 ist die Pannenhilfe betraglich nicht auf die Versicherungssumme begrenzt.

301.6.2 Mehrkosten

Übernahme der folgenden Kosten:

- Kosten für den selbstorganisierten Transport der versicherten Sache sowie des Fahrrades, Motorfahrrades oder eines ihnen gleichgestellten Fahrzeuges der mitreisenden Person zum Bestimmungsort,
- Kosten für die selbstorganisierte Rück- respektive Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi zum Bestimmungsort,
- bereits gebuchte, aber nicht bezogene Leistungen für den Aufenthalt am Tages-Zielort für höchstens zwei Nächte,
- die notwendige Unterkunft während der Reparaturdauer der versicherten Sache oder bis zur Organisation eines Ersatzes.

301.6.3 Bestimmungsort

Als Bestimmungsort kann der Lenker der versicherten Sache einer der drei folgenden Orte bestimmen:

- den Tages-Ausgangsort,
- den Tages-Zielort,
- eine Werkstatt nach Wahl, welche maximal in der gleichen Kilometer-Entfernung vom Ereignisort wie der Tages-Ausgangsort oder Tages-Zielort liegt.

Der Bestimmungsort hat für den Lenker, die versicherte Sache sowie für die mitreisende Person und ihr Fahrrad oder Motorfahrrad (oder ein ihnen gleichgestelltes Fahrzeug) derselbe zu sein.

